

## **Bahnordnung des Reit- und Fahrvereins Großbardorf**

Für die Benutzung der geschlossenen Reitbahn des Reit- und Fahrvereins Großbardorf gilt folgende Ordnung:

1. Der Stundenplan am schwarzen Brett ist verbindlich für die Benutzung der Halle.
2. In der Reitbahn dürfen sich keine Zuschauer aufhalten. Die Benutzung der Bahn erfolgt auf eigene Gefahr. Rauchen ist verboten.
3. Vor Betreten der Bahn hat jeder Reiter "**Tor frei**" zu erbitten. Erst wenn mit "**Tor frei**" aus der Bahn geantwortet wird, darf die Reitbahn betreten werden.
4. Pferde werden vor dem Reiten in die Halle und nach dem Reiten aus der Halle **geführt**. Nachgesattelt, Auf- und Abgesessen wird grundsätzlich in der Mitte eines Zirkels.
5. Von anderen, auch von bekannten Pferden, ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand und auch ein seitlicher Zwischenraum von mindesten 2,50 m zu halten.
6. Wer Schritt reitet, während ein anderer trabt oder gallopiert, nimmt dazu den zweiten Hufschlag.
7. Auf einem Zirkel reitende Reiter haben Reitern die den Hufschlag der ganzen Bahn benutzen,, diesen frei zu lassen: Ganze Bahn geht vor Zirkel.
8. Entgegenkommenden Reitern wird immer **rechts ausgewichen**.
9. Werden in der Bahn mehr als 5 Pferde geritten, darf gemeinsam nur auf einer Hand geritten werden. Handwechsel ist jeweils ebenfalls gemeinsam durchzuführen.
10. Während der Unterrichtsstunden darf kein weiterer Reiter die Bahn betreten. Privatreiter dürfen während der Unterrichtsstunden nur nach Abstimmung mit dem Reitlehrer in die Halle.
11. Longenarbeit mit 2 Pferden auf 2 Zirkeln ist nur erlaubt, wenn sich kein weiterer Reiter auf der Bahn befindet.
12. Pferde können in der Bahn nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen bei geschlossenen Bandentoren frei laufen, wenn kein weiteres Pferd in der Bahn geritten wird.
13. Außer bei der Springarbeit müssen Hindernisse oder Hindernisteile außerhalb der Bahn aufbewahrt werden.
14. Außerhalb der Reitanlage untergebrachte Pferde dürfen in der Halle nur geritten werden, wenn die Benutzungsgebühr in voller Höhe entrichtet oder die Genehmigung zur Benutzung der Halle im Einzelfall von der Vorstandschaft erteilt ist. Sie dürfen die Halle nur durch das Südtor betreten.
15. In der Reitbahn dürfen außer bei gesondert ausgeschriebenen Lehrgängen grundsätzlich **nur Mitglieder** des Reit- und Fahrvereins Großbardorf reiten oder longieren.
16. In der Reithalle sind die Anweisungen eines Reitlehrers oder des von der Vorstandschaft beauftragen Hallenverantwortlichen strikt zu befolgen.
17. Der letzte Reiter, der die Halle verlässt, ist verantwortlich, dass die Banden-, Stall- und Hallentore geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.